

Straßenbauverwaltung: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau
Straßenklasse und Nr.: Staatsstraße (S) 214
Streckenbezeichnung: Deutscheinsiedel - Olbernhau
Baumaßnahme/Bauwerk: Ersatzneubau Bw 2 über die Flöha bei Olbernhau
Bauwerks-Nr. (ASB): 5346 526

Träger der Baumaßnahme: Freistaat Sachsen

Feststellungsentwurf

- Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau

Lars Roßmann
Niederlassungsleiter

Chemnitz, d. 22. SEP. 2021

Gebhardt Kerig 05. AUG. 2021

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 214 – Ersatzneubau Bw 2 über die Flöha bei Olbernhau

Unterlage: 10

Datum: 18.03.2021

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 01 | 0+093 | Ersatzneubau Brücke Bw 2 im Zuge der S 214 über die Flöha, ASB-Nr. 5346 526 | a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Erzgebirgskreis (U) | Die S 214 überquert in der Gemarkung Oberneuschönberg die Flöha. Das bestehende Brückenbauwerk wird aufgrund des schadhafte Zustandes und der nicht ausreichenden Breite vollständig abgebrochen und durch einen Ersatzneubau an gleicher Stelle ersetzt. Das neue Bauwerk erhält folgende Abmessungen: <div style="text-align: right; margin-left: 20px;"> Lichte Weite = 13,00 m Kleinste lichte Höhe = 2,19 m Kreuzungswinkel = 93,300 gon </div> Die Kosten für den Bau trägt nach § 9 (1) SächsStrG i.V.m. § 44 (1) und § 2 (2) 1.a) der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß § 48 (1) SächsStrG dem Erzgebirgskreis. |
| 02 | 0+062 bis 0+143 | Wiederherstellung der S 214 | a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Erzgebirgskreis (U) | Grundhafte Wiederherstellung der Fahrbahn der Staatsstraße im Aufbruchbereich des Brückenersatzneubaues einschließlich Anpassung an den Bestand inklusive Straßenausstattung (Beschilderung, FSR, Geländer, Markierung). Die Kosten für den Bau trägt nach § 9 (1) SächsStrG i.V.m. § 44 (1) und § 2 (2) 1.a) der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß § 48 (1) SächsStrG dem Erzgebirgskreis. |

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 214 – Ersatzneubau Bw 2 über die Flöha bei Olbernhau

Unterlage: 10

Datum: 18.03.2021

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|---|---|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 03 | 0+093 | Flöha | a) und b) Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (E) a) und b) Freistaat Sachsen (U) | Wiederherstellung einer natürlichen Sohlstruktur der Flöha und Herstellung einer Ufersicherung im Bereich der Überführung der S 214. Die Flöha ist gemäß Anlage 3 zu § 30 (1) SächsWG ein Gewässer erster Ordnung. Der Flusslauf wird in seiner derzeitigen Lage nicht verändert. Die Kosten der Gewässerwiederherstellung trägt der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt nach § 33 (1) 1. SächsWG dem Freistaat Sachsen. |
| 04 | 0+062 bis 0+143 | Telekommunikationsleitung (unterstrom gedükert) | a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E und U) | Die im Baubereich vorhandene unterstrom gedükerte Telekommunikationsleitung wird gesichert, sowie dies erforderlich wird. Die Kosten trägt laut Telekommunikationsgesetz § 72 die Telekom Deutschland GmbH. |
| 05 | 0+077 | Einmündung Wirtschaftsweg/ Zufahrt | a) und b) Grundstückseigentümer (E/U) | Der Wirtschaftsweg/ Zufahrt mündet innerhalb des grundhaften Ausbaubereiches der S 214 in die Staatsstraße. Die Anbindung ist höhen- und lagemäßig anzupassen. Die Anpassungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer. |
| 06 | 0+082 0+104 | Straßenentwässerung S 214 | a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Erzgebirgskreis (U) | Plangemäßer Bau von Entwässerungsmulden und Drainageleitungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächens- und Dränagewassers der S 214. Als Vorflut dient die Flöha. Die Kosten für den Bau trägt nach § 9 (1) SächsStrG i.V.m. § 44 (1) und § 2 (2) 1.a) der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 48 (1) SächsStrG dem Erzgebirgskreis. |

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 214 – Ersatzneubau Bw 2 über die Flöha bei Olbernhau

Unterlage: 10

Datum: 18.03.2021

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|--|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 07 | 0+062 bis 0+143 | Behelfsbrücke (unterstrom) über die Flöha einschl. Straßenanbindungen und Entwässerung | a) ----- b) Freistaat Sachsen (E/U) | <p>Für die Zeit der Baumaßnahme wird unterstrom eine Behelfsbrücke einschl. Fußweg angeordnet, die den öffentlichen Verkehr an der Baustelle mittels Ampelregelung vorbeiführt. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p style="text-align: right;">Lichte Weite = 16,00 m Fahrbahnbreite = 4,50 m Kleinste lichte Höhe = 2,12 m</p> <p>Entwässerungsanlagen sind nicht erforderlich. Die Entwässerung erfolgt großflächig über das Bankett. Nach Abschluss der Brückenbaumaßnahme wird die Behelfsbrücke einschl. der Straßenanbindungen und des Fußweges vollständig zurückgebaut und das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt nach § 9 (1) SächsStrG i.V.m. § 44 (1) und § 2 (2) 1.a) der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß § 9 (1) SächsStrG i.V.m. § 44 (1) und § 2 (2) 1.a) der Freistaat Sachsen.</p> |